

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-093/2014 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.10.2014/26.11.2014 Veröffentlichung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Bennungen Ortschaftsrat Roßla Ortschaftsrat Breitionen Ortschaftsrat Wickerode Ortschaftsrat Questenberg Ortschaftsrat Kleinleinungen Ortschaftsrat Hainrode Ortschaftsrat Drebsdorf Ortschaftsrat Hayn (Harz) Ortschaftsrat Breitenstein Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Ufrungen Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzl. Grundlagen: §§ 5, 8 KVG, §§ 1,2, 4, 5, 13 a KAG LSA,
§§ 10, 14 BestattG LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende
Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz.

Begründung:

Aufgrund des Zuordnungsgesetzes Wickerode und Stolberg betreffend sowie der Regelungen im Gebietsänderungsvertrag wird es zum Jahreswechsel 2014/2015 für keinen Ortsteil mehr fortgeltendes Ortsrecht geben. D.h. auch die Friedhofsgebührensatzungen sind dann außer Kraft.

Hinzu kommt, dass die Gebührenkalkulation ohnehin vorzunehmen ist, da für kostenrechnende Einrichtungen ca. alle 3 Jahre neu zu kalkulieren ist.

Diese Ausgangslage ermöglicht auch eine Umstellung des Gebührensystems bei der Position Erwerb einer Grabstelle anlässlich eines Sterbefalles. Bislang wurde die Grabstelle für die Ruhezeit erworben und jährlich eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese Variante ist zum einen mit einem sehr hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden, zum anderen gibt es sehr häufig den Wunsch von Erbgemeinschaften oder Angehörigen, die jährlich anfallenden Beträge sofort, also im Zusammenhang mit dem Sterbefall einmalig für die gesamte Ruhezeit zahlen zu dürfen. Dieser Variante wurde in § 5 der Satzung Rechnung getragen. Ist die Höhe und Fälligkeit des einmaligen Betrages für die Zahlungsverpflichteten nicht leistbar, so gibt es Stundungsmöglichkeiten (§ 4).

Gemeinde Südharz

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen waren schon in der Vergangenheit in allen Gebührenordnungen „gekappt“, d.h. nicht kostendeckend erhoben. Die Fortführung dieser Vorgehensweise erscheint angebracht. Für die Kappungsbeträge wurden die Friedhofskapellen unter einander nach Größe und Ausstattungsgrad verglichen, nach Punkten bewertet und so in Gruppen eingeteilt.

Produktkonto	553100.4321	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
	553100.6321	86.000 €	

Ertrag	86.000 €	Aufwand	
--------	----------	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen	86.000 €	Auszahlungen	
--------------	----------	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates